

Besprechung „Erste Eckpunkte“

21. Februar 2024

Protokoll 2. Gespräch Zivilgesellschaftliche Initiativen

Teilnehmende:

- Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Initiativen
- Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amtes
- Vertreterinnen und Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
- für die Bund-Länder AG „Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg und des Museumsreferats Hamburg
- Vertreter der der Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland

Protokoll

TOP 1: Weiteres Verfahren

Wie soll das weitere Verfahren zur Überarbeitung der Eckpunkte ausgestaltet werden?

- Die Ersten Eckpunkte 2019 wurden verwaltungsintern zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden als Trägerinstitutionen vereinbart; die Überarbeitung der Eckpunkte erfolgt durch die teilnehmenden Personen von AA, BKM und Ländern und gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, aber auch in engem Austausch mit angehörten Expert*innen.
- Bisher fanden bereits drei Treffen statt: zwei mit Museumsverantwortlichen zu Kulturgütern und menschlichen Gebeinen, eins mit zivilgesellschaftlichen Initiativen zu Kulturgütern; es sind noch zwei weitere Treffen geplant mit internationalen Expert*innen.
- Die zivilgesellschaftlichen Initiativen sind mit der Zirkulation aller Protokolle einverstanden; bei den Museumsverantwortlichen und den internationalen Expert*innen wird nachgefragt, ob diese ebenfalls damit einverstanden sind.
 - o Initiativen fordern Veröffentlichung der Protokolle; von BKM-Seite spricht jedenfalls nichts dagegen, z.B. auf der Webseite der Kontaktstelle.
 - o Im Falle einer Veröffentlichung muss für den Persönlichkeitsschutz der Teilnehmenden gesorgt sein im Hinblick auf die Namensnennung; alle Teilnehmenden sollen entscheiden, ob und wie sie genannt werden wollen (z.B. mit Klarnamen, nur Initialen, Organisation oder anonym).
- Der finale Entwurf der überarbeiteten Eckpunkte wird in der Bund-Länder-AG besprochen.
- Es wird geprüft, ob die Teilnehmenden dieses Gesprächs den finalen Entwurf der überarbeiteten Eckpunkte zur Verfügung gestellt bekommen.

TOP 2: Verständnis

Welches Verständnis sollte den Eckpunkten zugrunde gelegt werden?

- Aufgrund der Entwicklungen in Europa und den ehemaligen Kolonien im Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten sollen auch die Eckpunkte weiterentwickelt werden.

- Dabei soll die Überarbeitung kein abschließendes Dokument, sondern eine Weiterentwicklung der Ersten Eckpunkte von 2019 sein.
- Es müsse den zivilgesellschaftlichen Initiativen zufolge bei der Überarbeitung stets berücksichtigt werden, dass es sich sowohl bei menschlichen Gebeinen als auch bei Kulturgütern um ein sensibles Thema im Hinblick auf Menschenrechte und Grundrechte handle und die Rückgabe aufgrund kolonialer Kontinuitäten ein Gegenwartsthema sei („Restitution als reparativer Prozess“); dies sei bei der Konzeption der Ersten Eckpunkte 2019 nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Die Formulierung der Eckpunkte müsse laut den Initiativen eine Abkehr von einem paternalistischen und reaktiven Verständnis widerspiegeln (weniger „wir wollen“, mehr „wir müssen“ durch Verpflichtung zu proaktivem staatlichem Tätigwerden).
- Bei Rückführungen von Kulturgütern und menschlichen Gebeinen müsse laut den Initiativen auch beachtet werden, welche Leerstellen dadurch in Deutschland entstünden und wie diese gefüllt werden könnten, beispielsweise mit einer Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte. Der Fokus solle nicht nur nach außen, sondern auch nach innen gerichtet werden, um koloniale Denkweisen bewusst zu machen.
- Es sei den Initiativen zufolge erforderlich, auch die wirtschaftliche Dimension von Rückgaben mitzudenken, insbesondere seien Kulturgüter immer auch Wirtschaftsgüter und eng verknüpft mit Arbeitsplätzen; Konkretisierung dieses Aspektes wird von Fr. Oola an AA nachgereicht.
- BKM weist darauf hin, dass Rückgaben oft Ausgangspunkt für weitergehende (auch wirtschaftliche) Zusammenarbeit sind, z.B. Filmprojekt zwischen Nigeria und Filmhochschule Ludwigsburg.

TOP 3: Erfahrungen

Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Vorgaben aus den Ersten Eckpunkten 2019?

- Es fanden bereits vor 2019 Rückgaben statt, bei den zivilgesellschaftlichen Initiativen sei der Eindruck entstanden, danach seien weniger Rückgaben als vorher erfolgt (Benin-Bronzen ausgenommen); daher sei zu hinterfragen, ob die Eckpunkte tatsächlich erfolgreich waren.

- Wenn Rückgaben (z.B. 2011, 2014 von menschlichen Gebeinen aus Namibia) umgesetzt wurden, habe keine oder zu wenig (insbesondere auch finanzielle) Unterstützung von staatlicher Seite stattgefunden, sondern die Organisation und Finanzierung einiger Delegationsreisekosten sei ehrenamtlich erfolgt.
- In der Provenienzforschung sei laut den Initiativen viel passiert, insbesondere im Kontext von menschlichen Gebeinen; dies sei aber nicht transparent gewesen, da keine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sei.

TOP 4: Konkreter Verbesserungsbedarf

Wo sehen Sie konkreten Verbesserungsbedarf?

- Transparenz sei entscheidend, Rückgaben von Kulturgütern und menschlichen Gebeinen dürften laut den zivilgesellschaftlichen Initiativen nicht geheim erfolgen, z.B. müsse veröffentlicht werden, warum Regierungen Rückgaben ablehnen und wer mit wem gesprochen habe.
- Entscheidend sei auch die Finanzierung, so müsse die Anreise von Personen aus Herkunftsgesellschaften staatlich finanziert werden, da in der Regel keine eigenen Mittel für eine Anreise bestünden; BKM hat in 2024 erstmalig spezifische Mittel für Rückführung von Kulturgütern (600 T) und berichtet demnächst, wie genau deren Verwendung geplant ist; dazu sind Anregungen der Initiativen sehr willkommen.
- Prozessorientiertes Arbeiten sei den Initiativen zufolge wichtig, es gehe um die richtige Art und Weise der Rückgabe; zugleich sei nicht nachvollziehbar, warum etwa bei menschlichen Gebeinen diejenigen, die bereits identifiziert seien, nicht zeitnah zurückgegeben würden.
- Auch seien terminologische Veränderungen laut den Initiativen erforderlich, z.B. „Kulturgüter und menschliche Gebeine“ statt „Sammlungsgut“, da „Sammeln“ euphemistische Kolonialsprache sei.
- Es müsse den Initiativen zufolge auch mitgedacht werden, dass ein Unterschied zwischen Rückgabe und Rückführung bestehe; so könne etwa auch das Eigentum an Herkunftsgesellschaften/-staaten bereits übertragen werden, eine Rückführung aber erst später erfolgen, je nach Wunsch der Herkunftsgesellschaften/-staaten (laut BKM bereits üblich in Praxis durch entsprechenden Abschluss von Leihverträgen).

- Grundsätzlich hätten die zivilgesellschaftlichen Initiativen ein Interesse an mehr europäischer/internationaler Zusammenarbeit bzw. zumindest einem grenzüberschreitenden Zugang zu der Thematik durch Vergleich der nationalen Regelungen für den Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten (vgl. die Erklärung der Afrikanischen Union zu Rückführungen).

TOP 5: Rückgabekriterien Kulturgüter

Welche Kriterien sollten bei der Frage berücksichtigt werden, ob ein Kulturgut zurückgegeben werden soll?

- Es müsse laut den zivilgesellschaftlichen Initiativen anerkannt werden, dass die Kulturgüter aus kolonialen Kontexten grundsätzlich aus gewaltvollen Umständen stammen, d.h. nur in Ausnahmen davon ausgegangen werden können, dass ein solches Kulturgut nicht die Kriterien der Eckpunkte erfüllen (vgl. Art. 11, 12 UNDRIP).
- Es müsse die Rechtspraxis von Herkunftsgesellschaften beachtet werden und in Herkunftsstaaten existierende Strukturen akzeptiert werden.

TOP 6: Provenienzforschung

Welche Anforderungen an die Provenienzforschung sollten die Eckpunkte stellen?

- Der Provenienzforschung liege laut den zivilgesellschaftlichen Initiativen ein falsches Verständnis der Aufgabenverteilung zugrunde, da bisher oftmals die anfängliche Recherche von den Herkunftsgesellschaften erledigt werde und die Institutionen den Prozess erst am Ende übernehmen; es müsse eine proaktive Provenienzforschung stattfinden, die auch proaktiv Erkenntnisse an die Herkunftsgesellschaften/-staaten weitergibt und Restitution anbietet.
- Die Provenienzforschung müsse die Ergebnisse ihrer Forschung transparent veröffentlichen. Die zivilgesellschaftlichen Initiativen hätten die Erfahrung gemacht, dass bestehende Informationen auch auf Anfrage nicht an die Initiativen weitergegeben werden.
- Bei geklärter Provenienz seien zügige Rückgaben ein wichtiges Zeichen für Bemühungen der Einrichtungen und Träger.

TOP 7: Einbeziehung der Herkunftsgesellschaften

Wie sollte die Einbeziehung der Herkunftsgesellschaften erfolgen?

- Die Einbeziehung der Herkunftsgesellschaften und Familien durch Entscheidungsbefugnisse müsse den zivilgesellschaftlichen Initiativen zufolge frühzeitig sichergestellt werden; auch müsse überlegt werden, wie die Diaspora an den Prozessen partizipieren kann.
- Aufgrund oftmals komplexer Abstimmungsprozesse zwischen Herkunftsgesellschaften, -staaten und -familien müsse ausreichend Zeit für die Einbeziehung gegeben werden; sie müssten gleichermaßen beteiligt werden, insbesondere bei menschlichen Gebeinen müsse es einen großen Tisch mit Herkunftsgesellschaften/-staaten und Familien geben.

TOP 8: Restitutionsgesetz

Bedarf es eines Restitutionsgesetzes für Kulturgüter und menschliche Gebeine aus kolonialen Kontexten?

- Das unverbindliche, politische Eckpunktepapier ermögliche zwar Einzelfallgerechtigkeit. Dies sei allerdings nicht ausreichend, vielmehr müsse den zivilgesellschaftlichen Initiativen zufolge ein Restitutionsgesetz verabschiedet werden, um auch der menschen- und grundrechtlichen Dimension der Rückgaben gerecht zu werden. Dies folge laut den Initiativen auch aus internationalen Vorgaben und sei Grundlage für Dekolonisierung.
- Ein solches Gesetz ermögliche laut den Initiativen Nachhaltigkeit, Kontrolle, Transparenz und Konsistenz der Prozesse. Darin müssten insbesondere folgende Aspekte geregelt werden:
 - o Das Gesetz müsse sowohl individuelle als auch kollektive Rechte gewährleisten.
 - o Es müsse einen Zugang zu Gerechtigkeit gewährleisten durch Beteiligungsrechte, Zugang zu Informationen und Rechtsschutzgarantie (vgl. Art. 15 ICESCR, Art. 2 ILO Convention 169, Art. 11, 12, 18 UNDRIP).
 - o Das Gesetz müsse das Recht auf eigene Herkunft und kulturelle Identität anerkennen (Art. 1, 2 GG i.V.m. Art. 15 ICESCR).

- Die Aufbewahrung der menschlichen Gebeine müsse unter Wahrung der Totenruhe erfolgen (Art. 1, 2 GG)

TOP 9: Gremium

Bedarf es eines Beratungsgremiums für den Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Gebeine aus kolonialen Kontexten?

- Die zivilgesellschaftlichen Initiativen befürworten die Einrichtung eines Beratenden Gremiums (jedenfalls bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes); dieses solle unter Einbeziehung von Herkunftsstaaten,-gesellschaften und -familien Empfehlungen abgeben, aber auch als Bindeglied zwischen den zivilgesellschaftlichen Initiativen und den Institutionen dienen. Dabei solle Folgendes berücksichtigt werden:
 - Die konkrete Art und Weise der Ausgestaltung sei auf verschiedene Weise möglich (z.B. Obere Bundesbehörde, Schiedsgericht, vgl. *Papier*, Memorandum Beratende Kommission), solange rechtsstaatliche Verfahren garantiert würden.
 - Ein Bedarf bestehe nicht nur in Fällen unklarer Provenienz, sondern allgemein für den Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten.
 - Das Gremium müsse auch als Beschwerdestelle fungieren, sollte aber auch hinzugezogen werden können, wenn keine Uneinigkeit zwischen den Anspruchsteller*innen und der Institution besteht, d.h. verfüge über allgemeine Beratungs-, nicht zwingend Streitschlichtungsfunktion.
 - Das Gremium solle interdisziplinär, also nicht nur mit Personen aus dem kulturwissenschaftlichen/kulturpolitischen Bereich, sondern auch aus anderen, zivilgesellschaftlichen Kontexten besetzt sein; möglich sei ein Kernteam, das durch fluide beratende Mitglieder in Einzelfällen ergänzt werde; maßgeblich müsse die Eigenidentifikation für die beratende Tätigkeit sein.
- Zwar seien die Vorstellungen zwischen Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten nicht immer deckungsgleich, wodurch Divergenzen entstünden. Dies könne aber im Verhandlungsprozess ausdiskutiert werden, wenn alle miteinbezogen würden und insbesondere eine (staatlich finanzierte) Auseinandersetzung vor Ort mit den Herkunftsgesellschaften/-staaten und Familien erfolge.